

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0363/2017/GrN/BV

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 25.01.2017
Bearbeiter: Jochen Hauschildt	AZ: FB 2

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Groß Nordende	01.02.2017	öffentlich

Antrag auf Untersagung des Einsatzes von akustischen Vergrämungsanlagen (sog. Knallschussapparate)

Sachverhalt:

Von Ursula Braß und Norbert Bialkowski, Dorfstr. 71 a, 25436 Groß Nordende, liegt ein Schreiben vom 23.1.2017 vor. Die Anwohner stellen den Antrag auf die Untersagung des Einsatzes von akustischen Vergrämungsanlagen in der Gemeinde Groß Nordende. Der Knallschussapparat, aufgestellt bei einem landwirtschaftlichen Betrieb im „Lander“ beeinträchtigt nun seit Jahren deren Lebensqualität. Seit September 2016 wird der Knallschussapparat zeitweise zusätzlich während der Nacht – mal um 2.00 Uhr, um 4.00 Uhr-, an Feier- und Sonntagen- mal morgens ab 6.00 Uhr bzw. ab 7.00 Uhr betrieben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei den Knallschussapparaten handelt es sich um nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die durch die Gaskanonen verursachte Immissionen sind nach § 3 Abs. 1 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchVO) die örtlichen Ordnungsbehörden.

Während die Mittel des BImSchG (Anordnungen nach §§ 24 ff. BImSchG) zum Zuge kommen können, bietet die Ermächtigungsgrundlage aus § 3 Abs. 1 Nr. 3 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) die Möglichkeit, bereits präventiv vor erheblichen Belästigungen zu schützen.

Der Amtsdirektor des Amtes Geest und Marsch Südholstein kann für die amtsangehörige Gemeinde Groß Nordende eine Verordnung erlassen, in der der Betrieb von akustischen Einrichtungen und Geräten zur Fernhaltung von Tieren von empfindlichen landwirtschaftlichen Anbaugeländen geregelt ist. Auf den vorliegenden Erlass des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 14.07.2016 wird ebenfalls verwiesen.

Finanzierung:

- entfällt -

Fördermittel durch Dritte:

- -entfällt -

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und bittet den Amtsdirektor um den Erlass einer entsprechenden Verordnung.

Ehmke

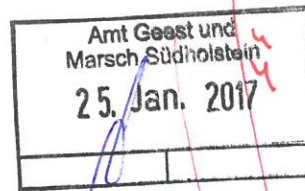
Anlagen:

Antrag

Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Auszug Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen

Ursula Braß
 Norbert Bialkowski
 Dorfstr. 71a
 25436 Groß Nordende



23. Januar 2017

An die Gemeindevertretung
 Groß Nordende

Antrag auf Untersagung des Einsatzes von akustischen Vergrämungsanlagen („Knallschussapparate“) in der Gemeinde Groß Nordende

Sehr geehrte Damen und Herren der Gemeindevertretung Groß Nordende, die unüberhörbare Betrieb des Knallschussapparates im Lander beeinträchtigt nun seit Jahren unsere Lebensqualität. Seit September 2016 wird die Apparatur zeitweise zusätzlich während der Nacht – mal um 2.00 Uhr, mal um 4.00 Uhr-, an Feier- und Sonntagen – mal morgens ab 6.00 Uhr, mal ab 7.00 Uhr- betrieben. Je nachdem, wo man wohnt und wie die Schallwellen einen erreichen ist die Intensität des Knalls vergleichbar mit dem eines Silvesterknallers vor dem Schlafzimmerfenster ... und das alle 20-30 Minuten 1-2 Schüsse.

Die Möglichkeit auszuschlafen und sich nach einer Arbeitswoche zu regenerieren ist kaum mehr möglich. Auch mal einen Urlaubstag zu Hause zu verbringen ist nicht sehr erholsam.

Seit September 2016 haben wir immer wieder die Polizei und das Ordnungsamt gebeten sich der Sache anzunehmen. Leider führte dies immer nur zu kurzzeitigen „Knallpausen“. Entsprechende Akten und Anzeigen liegen bei der Polizei und beim Ordnungsamt vor.

Mit Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländlich Räume vom 14.07.2016 (Kopie ist diesem Antrag beigelegt) wurde den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, die Einwohner vor erheblichen

Belästigungen durch Vergrämungsanlagen zu schützen und das Betreiben solcher Anlagen zu untersagen.

Wir bitten die Gemeindevertretung diesem Antrag auf Verbot der Betreibung von Vergrämungsanlagen in Groß Nordende zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen


Norbert Bialkowski


Ursula Braß

Kopie zur Kenntnis an den für Groß Nordende
zuständigen Schiedsmann Dirk Weber, Heidgraben

1. Ø BGM
2. ANTWORT FERTIGEN, DASS, ~~GERÄT~~ SOFERN
VERORDNUNGEN NOTWENDIG SIND, DIESE
VOM AD ERLASSEN WERDEN
3. BERATUNG + VORLAGE ~~DARF~~ FÜR GV,
OB HIER MEIN EINSCHREITEN I.S.D.
ERLASSES EINER VO GEWÜNSCHT
WIRD

 25/01

Normgeber:	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	Quelle:	
Aktenzeichen:	V 645 - 572.03-Lärm- Erlasse-426/2016- 2533/2016-45209/2016	Gliederungs- Nr:	7914.13
Erlassdatum:	14.07.2016	Normen:	§ 3 BIMSCHGZUSTBEHV, § 3 IMSCHG, § 62 OWiG 1968
Fassung vom:	14.07.2016	Fundstelle:	Amtsbl SH 2016, 616
Gültig ab:	02.08.2016		
Gültig bis:	31.07.2021		

**Einsatz von akustischen Vergrämungsanlagen - Hinweise zur
überschlägigen Ermittlung und Beurteilung von
Geräuschimmissionen durch Knallschussapparate zur Vergrämung
sowie Vorschläge für Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen
Umwelteinwirkungen**

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Allgemeines
Rechtliche Grundlagen/Zuständigkeiten
Schalltechnische Bewertungshilfen
Immissionsbeurteilung
Maßnahmen/Anforderungen an einen Betrieb nach dem Stand der Technik
Inkrafttreten

**Einsatz von akustischen Vergrämungsanlagen – Hinweise zur überschlägigen
Ermittlung und Beurteilung von Geräuschimmissionen durch Knallschussapparate
zur Vergrämung sowie Vorschläge für Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen
Umwelteinwirkungen**

Gl.Nr. 7914.13

Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2016 Nr. 32, S. 616

Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, und ländliche Räume
vom 14. Juli 2016 – V 645 – 572.03-Lärm-Erlasse-426/2016-2533/2016-45209/2016 –

Allgemeines

Die Ermittlung und Beurteilung von Geräuschimmissionen durch Knallschussapparate zur Vergrämung kann aufgrund der vielfältigen Variablen (wechselnde Standorte, Schusszahlen, Einstellungen, unterschiedliche Betreiber etc.) insbesondere messtechnisch nur sehr aufwändig erfolgen; dies gilt auch für die Festlegung von Maßnahmen zum Schutz vor erheblichen Belästigungen durch diese Anlagen. Daher sollen den zuständigen Behörden – in der Regel den örtlichen Ordnungsämtern – aber auch Betreiberinnen/Betreibern und Betroffenen als Hilfestellung bei der Einzelfallprüfung mit diesen Hinweisen einfache Kriterien an die Hand gegeben werden, um mit vertretbarem Aufwand das mögliche Vorliegen

schädlicher Umwelteinwirkungen durch solche Anlagen abschätzen und daraus gegebenenfalls Maßnahmen ableiten zu können. Sie sind ausdrücklich nicht schematisch anwendbar und bedürfen der Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles. Der Einsatz von Knallschussapparaten ist in der Regel unzulässig, wenn die Vergrämung auch mit anderen verhältnismäßig geeigneten Mitteln erreicht werden kann.

Rechtliche Grundlagen/Zuständigkeiten

Bei den Knallschussapparaten handelt es sich um nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für durch die Gaskanonen verursachte Immissionen sind nach § 3 Abs. 1 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) die örtlichen Ordnungsbehörden.

Grundlage für den Betrieb sowie für die Ermittlung und Bewertung von Geräuschemissionen ist das BImSchG und die gemäß § 48 BImSchG erlassene Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in den jeweils geltenden Fassungen. Obwohl die TA Lärm für die Knallschussapparate der Landwirtschaft grundsätzlich nicht anwendbar ist, kann sie gleichwohl unter Hinzuziehung der VDI 3745 Blatt 1 – Beurteilung von Schießgeräuschen – und unter Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse analog herangezogen werden.

Während die Mittel des BImSchG (Anordnungen nach §§ 24 ff. BImSchG) erst bei Eintritt schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG zum Zuge kommen können, bietet die Ermächtigungsgrundlage aus § 3 Abs. 1 Nr. 3 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) die Möglichkeit, bereits präventiv vor erheblichen Belästigungen zu schützen. Danach können Gemeinden unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse von Raumordnung und Landesplanung zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder sonstige Emissionen durch Verordnung vorschreiben, dass der Betrieb von akustischen Einrichtungen und Geräten zur Fernhaltung von Tieren von empfindlichen landwirtschaftlichen Anbaugebieten, durch den die Nachbarschaft und die Allgemeinheit erheblich belästigt werden kann, untersagt ist, soweit die Fernhaltung mit anderen verhältnismäßigen Mitteln erreicht werden kann. Gemäß § 3 Abs. 2 LImSchG kann, soweit erforderlich in einer Verordnung nach Absatz 1 eine Anzeigepflicht einschließlich der Festlegung von Art und Umfang der Anzeige vorgesehen werden.

Schalltechnische Bewertungshilfen

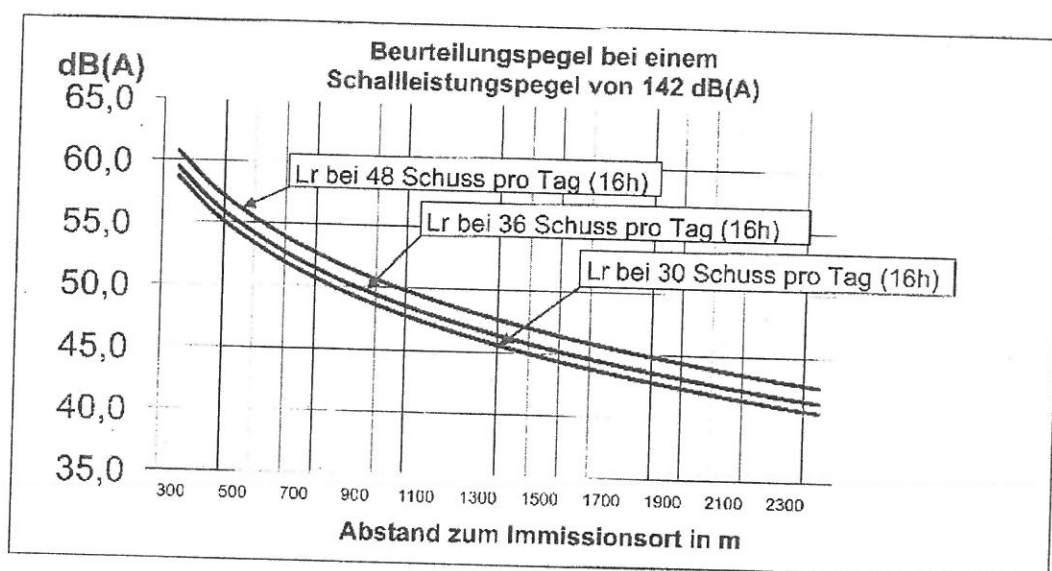
Geht man davon aus, dass üblicherweise rotierende Schussapparate mit einem Schallleistungspegel von ca. 142 dB (A) eingesetzt werden, lassen sich bei freier Schallausbreitung in Anlehnung an die TA Lärm für die Tageszeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr die Beurteilungspegel in Abhängigkeit von Schusszahl pro Tag und dem Abstand abschätzen^{1) 2)} (im Außenbereich nach TA Lärm Nummer 6.1 c, nicht bei Wohngebieten).

Überschlägige Beurteilungspegel für eine solche Einzelanlage sind für mehrere Abstände und Schusszahlen in Tabelle 1 berechnet und in Grafik 1 dargestellt.

Abstand [m]	Schusszahl pro Tag											
	27	30	36	48	60	75	90	120	150	210	300	600

300	58,2	58,6	59,4	60,7	61,7	62,6	63,4	64,7	65,6	67,1	68,6	71,7
400	55,7	56,1	56,9	58,2	59,2	60,1	60,9	62,2	63,1	64,6	66,1	69,2
500	53,8	54,2	55,0	56,3	57,2	58,2	59,0	60,2	61,2	62,7	64,2	67,2
600	52,2	52,6	53,4	54,7	55,6	56,6	57,4	58,6	59,6	61,1	62,6	65,6
700	50,8	51,3	52,1	53,3	54,3	55,3	56,1	57,3	58,3	59,7	61,3	64,3
800	49,7	50,1	50,9	52,2	53,1	54,1	54,9	56,1	57,1	58,6	60,1	63,1
900	48,6	49,1	49,9	51,1	52,1	53,1	53,9	55,1	56,1	57,6	59,1	62,1
1.000	47,7	48,2	49,0	50,2	51,2	52,2	53,0	54,2	55,2	56,6	58,2	61,2
1.200	46,1	46,6	47,4	48,6	49,6	50,6	51,4	52,6	53,6	55,1	56,6	59,6

Tabelle 1: Abschätzung der Beurteilungspegel bei freier Schallausbreitung ohne Berücksichtigung von Ruhezeiten bei einem Schallleistungspegel eines rotierenden Schussapparates von 142 dB(A).



Grafik 1: Abschätzung des Beurteilungspegels bei freier Schallausbreitung ohne Berücksichtigung von Ruhezeiten und Vobelastungen (Schallleistungspegel des Schussapparates von 142 dB(A))

Wenn mehrere Anlagen auf einen Immissionsort (IO) einwirken, sind deren Pegel logarithmisch zu addieren³⁾. Ein relevanter Beitrag einer weiteren Anlage zu einer Richtwertüberschreitung ist nicht zu erwarten, wenn die von der weiteren Anlage ausgehende Zusatzbelastung den Immissionsrichtwert (IRW) am IO um mindestens sechs dB(A) unterschreitet. Die Addition von zwei gleichen Pegeln ergibt einen um drei dB (A) höheren Gesamtpegel. Eine Abstandsverdoppelung mindert einen Pegel um sechs dB(A).

Daraus lassen sich auch Mindestabstände in Abhängigkeit von der Schusszahl abschätzen, um einen vorgegebenen IRW einzuhalten. Grafik 2 zeigt beispielhaft eine solche Abschätzung für einen Schussapparat mit einem Schallleistungspegel von 142 dB(A)

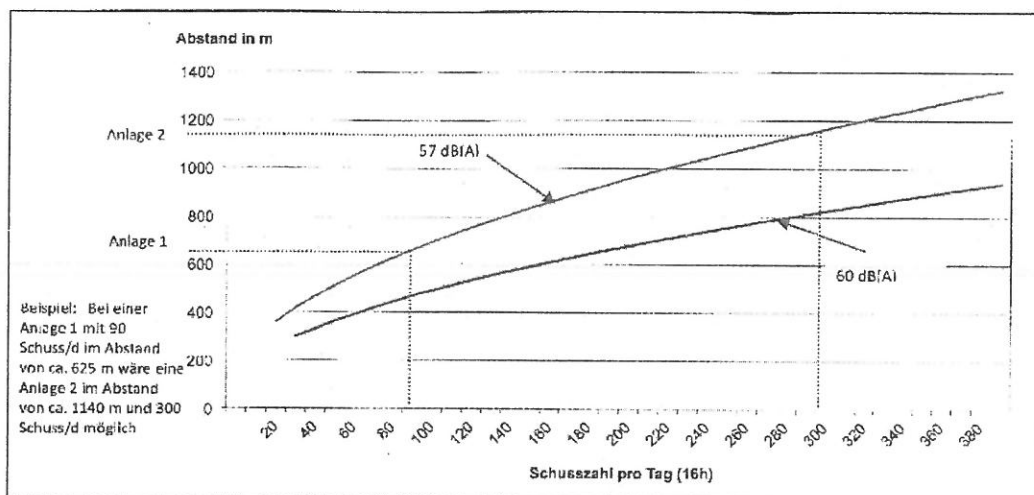
- für den Außenbereich (daher IRW wie für ein Mischgebiet: 60 dB(A) und ohne Berücksichtigung von Ruhezeiten),
- bei freier Schallausbreitung und

- im Tagbetrieb.

Ist eine einzeln stehende Anlage zu beurteilen, kann aus der unteren Linie von 60 dB(A) bei bestimmten Schusszahlen der Mindestabstand abgeschätzt werden, der zur Einhaltung des zulässigen Pegels von 60 dB(A) am IO notwendig ist.

Wird eine zweite Anlage betrieben, sollte zur Festlegung des Mindestabstandes die höher liegende Linie gewählt werden, die die Einhaltung eines Pegels von 57 dB(A) am IO ermöglicht. Wird auch für die hinzukommende Anlage von den gleichen Rahmenbedingungen ausgegangen, halten beide Anlagen mit je 57 dB(A) zusammen den zulässigen IRW am Tage (60 dB (A)) ein.

Damit ist es möglich, relativ einfach abzuschätzen, ob schädliche Umwelteinwirkungen auch im Zusammenwirken mehrerer Anlagen vorliegen. Grundsätzlich bedarf es aber stets der Prüfung der besonderen Umstände des Einzelfalls – z.B. Vorbelastung, Geländeeigenheiten – durch die zuständige Behörde.



Grafik 2: Abschätzung von Mindestabständen in Abhängigkeit von der Schusszahl zur Einhaltung eines Immissionspegels von 60 bzw. 57 dB(A) im Tagesbetrieb

Immissionsbeurteilung

Lässt die Abschätzung eine Überschreitung der zulässigen IRW erwarten oder wird diese im Betrieb festgestellt, sollten die Betreiber/Betreiberinnen der Schussapparate aufgefordert werden, die erforderlichen Mindestabstände oder Schusszahlen einzuhalten. Sofern dies nicht erfolgt, ist ein Einschreiten der zuständigen Behörde erforderlich und Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle sollten veranlasst werden. Zur Kostenübernahme wird auf § 52 BImSchG verwiesen. Danach sind die Kosten vom Betreiber zu tragen, wenn die Ermittlungen ergeben, dass eine Überschreitung der Richtwerte festgestellt wird und eine Anordnung geboten ist. Die Durchführung der Messung gegenüber den Betreibern nach § 26 BImSchG selber anzuordnen, ist in der Regel nur dann zielführend, wenn vorab der oder die tatsächlich Verursachende klar festzustellen ist. Nach Vorlage der Messergebnisse ist zu prüfen, ob und welche Maßnahmen (Stilllegung, Anordnung) getroffen werden müssen.

Maßnahmen/Anforderungen an einen Betrieb nach dem Stand der Technik

Der Betrieb von Knallschussanlagen ist insbesondere aus immissionsschutzrechtlicher Sicht in der Regel möglich, sofern nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden und gegebenenfalls gleichwohl auftretende erhebliche Belästigungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden⁴⁾. Der Stand der Technik und der Gesundheitsschutz erfordert die Einhaltung insbesondere folgender Punkte:

1. Keine Aufstellung an Orten, denen sich Personen, insbesondere Kinder, ungehindert nähern können, da bei Schallleistungspegeln von über 140 dB(A) unmittelbare Gehörschädigungen im Nahbereich zu befürchten sind.
2. Ein Einsatz in der Nachtzeit wäre gegebenenfalls als Sonderfall zu prüfen.
3. Aufstellung der Anlage in einem Abstand zur nächsten Wohnnutzung, bei dem in Abhängigkeit von der Schusshäufigkeit keine erheblichen Belästigungen zu befürchten sind. Soweit keine Berücksichtigung von Ruhezeiten erforderlich ist – wie in reinen oder allgemeinen Wohngebieten – kann anhand der oben genannten Formel ein Mindestabstand bei bestimmten Schusszahlen festgelegt werden. Eine Orientierung sollte im gewählten Beispiel an der 57 dB(A)-Linie der Grafik 2 erfolgen, wobei ein Mindestabstand zur nächsten Wohnnutzung von 300 Meter nicht unterschritten werden sollte. Bei einem Abstand von mindestens 300 Meter wird der nach TA Lärm zulässige Pegel für kurzzeitige Geräuschspitzen mit ausreichender Sicherheit eingehalten. Vorbelastungen sind gegebenenfalls zu berücksichtigen.
4. Der Betrieb ist auf den in Frage kommenden Flächen nur zu Jahres- und Tageszeiten zulässig, in denen eindeutig Schäden durch Tiere verursacht werden. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärmbelästigungen von Anlagen, die rein prophylaktisch auslösen, sind zu vermeiden. Die Gefahr des Schadenseintritts ist gegebenenfalls in geeigneter Form nachzuweisen, um im Hinblick auf die Betreiberpflichten nach § 22 Abs. 1 BImSchG zu begründen, dass die Immissionen durch die Knallschussapparate nicht vermeidbar sind. Ist ein solcher Nachweis nicht möglich, ist zu prüfen, ob mit deren Betrieb gegen die Betreiberpflichten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 ff BImSchG verstoßen wird. Die zuständige Behörde sollte gegebenenfalls Anordnungen gemäß § 24 ff BImSchG treffen. Ein Verstoß gegen diese Anordnungen würde den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG i.V.m. dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) erfüllen und kann entsprechend geahndet werden.
5. Eine regelmäßige Überprüfung insbesondere der Betriebszeiten und der Schusszahlen durch den Betreiber/die Betreiberin ist notwendig.

Soweit die o.g. Punkte behördlich überwacht werden, ist davon auszugehen, dass die zuständige Behörde ihrer immissionsschutzrechtlichen Zuständigkeit ausreichend nachkommt. Eine Genehmigung zum Betrieb von Schussanlagen durch das Ordnungsamt kann nicht erteilt werden, da hierzu die Rechtsgrundlage fehlt. Bei Beschwerden wäre – wenn die Einhaltung der o.g. Punkte gewährleistet ist – auf den privatrechtlichen Weg zu

verweisen, da mit öffentlich-rechtlichen Mitteln keine darüber hinaus gehende Abhilfe möglich ist.

Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft und mit Wirkung vom 31. Juli 2021 außer Kraft.

Fußnoten

- 1) $L = L_{wa} - 10 \cdot \lg \frac{2\pi r}{N} - 40,6$ [dB(A)]
 L_r = Beurteilungspegel, mit IRW der Ziffer 6.1 der TA Lärm abzugleichen
 L_{wa} = Schallleistungspegel, kann mit 142 dB (A) beim Triplex-Karussell-Apparat mit rotierendem Betrieb angenommen werden. Bei anderen Anlagen könnte gegebenenfalls der Schallleistungspegel der Betriebsanleitungen entnommen werden.
 r = Abstand zum Immissionsort in Metern
 N = Anzahl der Schüsse/Zuschläge für Zeiten mit erhöhter Empfindlichkeit im Sinne der VDI 3745 sind gemäß Ziffer A 1.6 TA Lärm im Außenbereich nicht zu berücksichtigen.
- 2) Gutachten des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, – Schalltechnische Untersuchung von Schreckschussanlagen; Bericht Nummer 3053, vom 26. August 2003.
- 3) Die Addition der Pegel mehrerer Anlagen erfolgt nach der Formel:
 $L_{res} = 10 \cdot \lg (10^{0,1 \cdot L_1} + 10^{0,1 \cdot L_2} + \dots + 10^{0,1 \cdot L_n})$
 L_{res} = resultierender Pegel
 L_1 = Pegel der ersten Quelle
 L_2 = Pegel der zweiten Quelle u.s.w.
- 4) § 22 BJmSchG

© juris GmbH

Gesetze-Rechtsprechung Schleswig-Holstein

Einzelnorm

Amtliche Abkürzung: LImSchG**Fassung vom:** 06.01.2009**Gültig ab:** 31.01.2009**Dokumenttyp:** Gesetz**Quelle:****Gliederungs-Nr:** 2129-8

**Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen,
Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen
(Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG) ¹⁾
Vom 6. Januar 2009**

**§ 3****Ortsrechtliche Vorschriften**

(1) Zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder sonstige Emissionen können Gemeinden unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse von Raumordnung und Landesplanung durch Verordnung vorschreiben, dass

1. bestimmte Geräte oder Maschinen nach den Maßgaben des § 8 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 5 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), nicht oder nur eingeschränkt betrieben werden dürfen, es sei denn, der Betrieb erfolgt in Erfüllung gesetzlicher Aufgaben oder Pflichten oder im Rahmen einer landwirtschaftlichen Tätigkeit,
2. das Entfachen von offenen Feuern örtlich und zeitlich begrenzt ist,
3. der Betrieb von akustischen Einrichtungen und Geräten zur Fernhaltung von Tieren von empfindlichen landwirtschaftlichen Anbaugebieten, durch den die Nachbarschaft und die Allgemeinheit erheblich belastigt werden kann, untersagt ist, soweit die Fernhaltung mit anderen verhältnismäßigen Mitteln erreicht werden kann,
4. sonstige näher zu bestimmende Tätigkeiten nicht oder nur eingeschränkt ausgeübt werden dürfen.

(2) Soweit erforderlich kann in einer Verordnung nach Absatz 1 eine Anzeigepflicht einschließlich der Festlegung von Art und Umfang der Anzeige vorgesehen werden.

Fußnoten

- 1) Dieses Gesetz dient auch zur Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen im nicht gewerblichen Bereich.

Gemeinde Groß Nordende

Berichtswesen

Vorlage Nr.: 0362/2017/GrN/en

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 24.01.2017
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Groß Nordende	01.02.2017	öffentlich

Entwurf Landesentwicklungsstrategie Schleswig-Holstein 2030 - Öffentliches Anhörungs- und Beteiligungsverfahren

Sachverhalt:

Die Landesregierung hat im Dezember 2016 den Entwurf für die Landesentwicklungsstrategie 2030 verabschiedet.

Was die Landesentwicklungsstrategie ist und welche politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen diese untersucht, kann dem beigefügten Schreiben der Staatskanzlei entnommen werden.

Von Ende Januar bis Ende Mai 2017 kann in einem öffentlichen Anhörungs- und Beteiligungsverfahren im Internet unter www.les.schleswig-holstein.de von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Stellungnahmen oder Anregungen zur LES 2030 abzugeben.

Das 260 Seiten umfassende Werk ist den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie den Bauausschussvorsitzenden der amtsangehörigen Gemeinden je 1-fach auch in Papierform übergeben worden.

Anlagen:

Anschreiben Entwurf LES 2030

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

An die Mitglieder des
Schleswig-Holsteinischen
Gemeindetages (SHGT)

Januar 2017

Entwurf Landesentwicklungsstrategie Schleswig-Holstein 2030 - Öffentliches Anhörungs- und Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem die Landesregierung im Dezember 2016 den Entwurf der „Landesentwicklungsstrategie Schleswig-Holstein 2030“ (LES) verabschiedet hat, freue ich mich nun sehr, Ihnen diesen anbei übersenden zu können.

Die Kommunalen Landesverbände in Schleswig-Holstein sind als strategische Partner der Landesregierung in den Entwicklungsprozess der LES eng eingebunden. Die Stellungnahmen, Impulse, Vorschläge und Kritikpunkte aller beteiligten Akteure zum Grönbuch der LES – auch des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages – waren enorm hilfreich, um die Strategie zu dem zu machen, was sie jetzt ist: Unser gemeinsamer Kurs für die Zukunft des echten Nordens. Wir sind froh, dass es uns gelungen ist, im Dialog einen so breiten Konsens über die Zukunft des Landes zu erreichen.

Mit der Landesentwicklungsstrategie stellen wir uns als erstes Land in Deutschland in besonderer konzeptioneller und strategischer Weise den Herausforderungen der nächsten 15 Jahre. Auch wenn die Arbeit noch längst nicht abgeschlossen ist, zeigt sich bereits heute: Die Strategie hat eine breite Akzeptanz als Instrument für die Zukunftsentwicklung Schleswig-Holsteins erlangt. Und sie ist eine Gemeinschaftsleistung zahlreicher engagierter Menschen in unserem Land. Darauf sind wir sehr stolz. Denn die Herausforderungen der Zukunft können wir nur meistern, wenn wir eng zusammenarbeiten und Politik Hand in Hand mit allen gesellschaftlichen Akteuren handelt. Wir freuen uns, diesen Weg auch in Zukunft gemeinsam mit Ihnen zu gehen.

Mit dem Entwurf der Landesentwicklungsstrategie wollen wir die zentralen Zukunftsthemen anpacken und klare Prioritäten für die Weiterentwicklung des echten Nordens setzen.

Auf 260 Seiten dreht sich der Entwurf daher um die wichtigsten politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen Schleswig-Holsteins von heute, morgen und auch von übermorgen. Welche Trends und Themen werden Schleswig-Holstein in Zukunft bestimmen? Wie entwickelt sich der echte Norden in den kommenden Jahren? Wie muss und wie kann Politik darauf reagieren? All das sind Inhalte der fachübergreifenden Strategie. Als Dachstrategie setzt sie den Referenzrahmen und Bezugspunkt für die Einzelstrategien aller Fachressorts. Damit wollen wir Zusammenhänge aufdecken, Lücken identifizieren und die Kohärenz innerhalb der Landespolitik weiter stärken.

In elf strategischen Leitlinien definieren wir in der Landesentwicklungsstrategie die bedeutendsten Entwicklungen und die daraus resultierenden zentralen Chancen und Herausforderungen zur Zukunft Schleswig-Holsteins.

Die Landesentwicklungsstrategie dient so als Maßstab für die Landesregierung und als Angebot für Politik und Gesellschaft. Damit gibt sie auch einen Orientierungsrahmen für gesellschaftliche Akteure, Multiplikatoren und Träger öffentlicher Interessen.

Im Dialog mit den Menschen wollen wir den begonnenen Weg weiter gehen und Schritt für Schritt die Zukunft unseres Landes gestalten. Von Ende Januar bis Ende Mai 2017 kann in einem öffentlichen Anhörungs- und Beteiligungsverfahren im Internet zu dem Entwurf der Landesentwicklungsstrategie Stellung genommen werden. Nach Auswertung der Anhörungsergebnisse wird der Beschluss über die finale Landesentwicklungsstrategie Anfang der kommenden Legislaturperiode getroffen.

Mit dem Anhörungs- und Beteiligungsverfahren soll neben der Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Entwurf auch die Gelegenheit gegeben werden, dass sich Institutionen und Einrichtungen mit ihren Strategien und programmatischen Konzepten in der Landesentwicklungsstrategie verorten. Ich möchte Sie daher bitten, uns auch Ihre landesweiten oder regionalen Strategien zur Verfügung zu stellen.

Weitere Informationen zur Strategie und zum Prozess (u.a. die Dokumentation zum Fachdialog zum Grünbuch) sowie zum Beteiligungsverfahren finden Sie unter www.les.schleswig-holstein.de. Rückfragen richten Sie bitte an les@stk.landsh.de.

Die Landesentwicklungsstrategie steht für unsere gemeinsame Zukunft im echten Norden. Lassen Sie uns gemeinsam Zukunft im echten Norden gestalten. Denn die besten Jahre Schleswig-Holsteins haben gerade erst begonnen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Losse-Müller